

Artikelserie „Flüchtlinge im Enzkreis“

Teil 16: Beschäftigung, Arbeit und Ausbildung

ENZKREIS. *Viele Tausend Menschen suchen zurzeit Zuflucht in Deutschland. Woher kommen diese Menschen, wo und wie werden sie untergebracht, dürfen sie arbeiten und wenn ja, ab wann? Antworten auf diese und zahlreiche weitere Fragen gibt eine Artikelserie, die im Mitteilungsblatt erscheint.*

Flüchtlinge sollen und dürfen arbeiten

Eine feste Arbeitsstelle sorgt nicht nur für eigenes Einkommen, sie gibt auch Sicherheit und hilft bei der Integration sowie gegen die Langeweile, unter der viele Flüchtlinge leiden; deshalb dürfen sie bereits nach drei Monaten arbeiten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Voll- oder Teilzeitstelle, einen 450-Euro-Job oder ein Praktikum handelt. Generell gilt auch für Flüchtlinge und Asylbewerber der jeweilige Tarifvertrag. Jede Beschäftigung muss von der Ausländerbehörde im Landratsamt genehmigt werden.

Außerdem stellt die Agentur für Arbeit im Rahmen der sogenannten Vorrangprüfung fest, ob für die angestrebte konkrete Stelle ein deutscher oder EU-Bürger zur Verfügung steht; dann darf der Flüchtling nicht eingestellt werden. Nach 15

Monaten Aufenthalt in Deutschland erfolgt diese Prüfung nicht mehr, nach vier Jahren oder mit der Anerkennung durch das Bundesamt ist die Zustimmung der Agentur für Arbeit gar nicht mehr erforderlich.

Eine Berufsausbildung oder Praktika im Rahmen eines Studiums müssen nach drei Monaten nicht mehr von der Agentur, wohl aber von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Das gleiche gilt für Menschen mit einem Hochschulstudium in einem Mangelberuf. Detaillierte Informationen stehen auf www.arbeitsagentur.de/Unternehmen.

Meist scheidet eine schnelle Beschäftigung an fehlenden oder nicht nachweisbaren beruflichen Qualifikationen – soweit die Menschen eine solche erlangt haben. Ausbildungen, wie wir sie in Deutschland kennen, sind in den meisten anderen Ländern der Welt unbekannt. Soweit Flüchtlinge in ihrem Heimatland berufstätig waren, können die Fähigkeiten sowie die Abschlüsse von Schule und Universität anerkannt werden.

Die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim ist Ansprechpartner für Fragen zur Beschäftigung von Asylbewerbern. Im Rahmen eines Pilot-Projekts setzt sie ab Januar speziell ausgebildete „Profiler“ ein, die vor Ort in den Unterkünften die Qualifikationen der Flüchtlinge recherchieren, mögliche Aus- oder Weiterbildungen vorschlagen oder – falls möglich – den Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern herstellen. Mit der Anerkennung als Flüchtling oder Asylbewerber übernimmt das Jobcenter im Landratsamt die Zuständigkeit für die Menschen, die noch ohne Beschäftigung sind.

Gemeinnützige Tätigkeiten als Ein-Euro-Jobs

Generell erlaubt sind – auch bereits direkt nach der Ankunft in Deutschland – ehrenamtliche Tätigkeiten oder sogenannte Ein-Euro-Jobs. Dabei handelt es sich um gemeinnützige

Tätigkeiten, in erster Linie bei der Gemeinde. Die Bezahlung beträgt 1,05 Euro pro Stunde und darf zusätzlich zu den sonstigen Leistungen verdient werden. Die Arbeitszeit ist auf 20 Wochenstunden begrenzt.

Allerdings muss es sich bei der Tätigkeit um Arbeiten handeln, die „sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt“ erledigt würden, wie es das Gesetz formuliert. Dadurch soll verhindert werden, dass reguläre Stellen durch Ein-Euro-Jobs ersetzt werden. Beispielsweise dürfen Asylbewerber zum Laubfegen oder Schneeräumen eingesetzt werden – aber nur dann, wenn dies sonst nicht vom Hausmeister oder vom Bauhof der Gemeinde erledigt würde. Die Bereitstellung dieser Jobs muss mit dem Amt für Migration und Flüchtlinge abgestimmt werden.

In der Praxis ist die größte Hürde für eine schnelle Beschäftigung – ob regulär oder als Ein-Euro-Job – das fehlende Deutsch. Deshalb werden derzeit die Angebote an Sprachkursen von verschiedenen Trägern stark ausgeweitet. Auch der Deutschunterricht durch Ehrenamtliche wird finanziell gefördert; Details dazu lesen Sie in der nächsten Woche.

(enz)